

Haus- und Benutzungsordnung für die Spiel- & Spaß-Scheune der Stadt Otterndorf

§ 1 Allgemeines

1. Die Spiel- & Spaß-Scheune Otterndorf sowie die angrenzende Tennishalle und die Minigolfanlage sind eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO).
2. Die nachstehenden Vorschriften dieser Haus- und Benutzungsordnung dienen der Sicherheit, der Ordnung und der Sauberkeit der Betriebsabläufe in der Spiel- & Spaß-Scheune.
3. Die Haus- und Benutzungsordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte unterwirft sich der Gast den Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Erhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

§ 2 Zulassung

1. Die Benutzung der Spiel- & Spaß-Scheune steht jedermann während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten gegen Lösen einer entsprechenden Eintrittskarte frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen, sowie Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen (z. B. Angetrunkene).
2. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und der Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet unter ausschließlicher Verantwortung der Begleitperson.
3. Der Zutritt kann zeitweise wegen Überfüllung oder aus anderen Gründen eingeschränkt werden.
4. Spiel- und Sportgeräte sowie Geräte zur Musikwiedergabe dürfen nur mit Zustimmung des Personals in die Spiel- & Spaß-Scheune mitgenommen werden.

§ 3 Eintrittskarten

1. Für die Benutzung der Spiel- & Spaß-Scheune und ihrer Einrichtungen ist eine Eintrittskarte gegen Zahlung der von der Stadt Otterndorf in der jeweiligen Entgeltordnung festgesetzten Eintrittspreise zu erwerben und dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Eine Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben.
3. Erworbene Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für verlorengegangene oder nicht ausgenutzte Karten wird kein Ersatz geleistet.

§ 4 Nutzungsbestimmungen

1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass die Sauberkeit bewahrt bleibt sowie Sicherheit und Ordnung gewährt wird. Jede Störung oder Belästigung anderer Besucher ist zu unterlassen. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallbehälter vorhanden.
2. Von Eltern und Aufsichtspersonen wird im Rahmen der gesetzlichen Aufsichtspflicht erwartet, dass sie besonders Kinder unter 7 Jahren Anleiten und Verhaltensregeln für die Benutzung der Spielgeräte geben.
3. Alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Die Benutzer der Einrichtung werden im Interesse der Erhaltung der Anlage und Spielgeräte aufgefordert, sich angemessen zu verhalten.
4. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Das Personal ist berechtigt, vom Hausrecht Gebrauch zu machen und angewiesen, alle Handlungen zu untersagen, die
 - a. den ungestörten Betrieb sowie die Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen können,
 - b. Anstoß erregen oder die anderen Gäste belästigen können,
 - c. die Spiel- & Spaß-Scheune verunstalten, verunreinigen, verunzieren oder beschädigen können.

Gäste, die trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung verstoßen, können aus der Spiel- & Spaß-Scheune gewiesen werden. Der Zutritt kann danach zeitweise oder dauernd untersagt werden.

5. Rauchen ist in der Spiel- & Spaß-Scheune nicht gestattet.
6. Zerbrechliche Gegenstände (Gläser oder Flaschen) mit Ausnahme notwendiger Brillen dürfen nicht auf die Barfußflächen mitgenommen werden.
7. Speisen und Getränke sind in den dafür vorgesehenen Bereichen einzunehmen.
8. Soweit an einzelnen Spieleinrichtungen besondere Nutzungsbestimmungen für die Nutzung des jeweiligen Gerätes angebracht sind, sind diese zu beachten und einzuhalten. Auf Abs. 2 wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.
9. Bei besonderen Anlässen (Konzerte, Filmvorführungen o. ä.) kann die Spiel- & Spaß-Scheune insgesamt oder Teile davon einschließlich der dazugehörigen An- und Zufahrten abgegrenzt werden.

§ 5 Haftung

1. Die Nutzung der Spiel- & Spaß-Scheune einschließlich der Geräte und Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlage und Einrichtungen erleiden und stellen die Stadt von derartigen Ersatzansprüchen frei. Besonders das Spielen geschieht auf eigene Gefahr; wobei die Eltern besonders ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht nachzukommen haben.
3. Die Stadt haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die auf Mängel der Anlagen und Einrichtungen zurückzuführen sind, wenn der Stadt nachgewiesen wird, dass sie

diese Mängel unter Verletzung der Verkehrsicherungspflicht zu vertreten und diese Mängel nicht unverzüglich behoben hat.

4. Die Stadt übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertsachen oder sonstige mitgebrachte Gegenstände. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrräder oder Fahrzeuge.
5. Gegenstände, die in der Spiel- & Spaß-Scheune gefunden werden, sind an die Beauftragten der Stadt Otterndorf oder im Fundbüro der Samtgemeindeverwaltung der Samtgemeinde Hadeln abzugeben. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 6

Geschlossene Gruppen

1. Bei geschlossenen Gruppen (Kindergartengruppen, Schulklassen, Vereine usw.) ist der jeweilige Übungsleiter für die Beachtung und Einhaltung der Haus- und Benutzungsordnung verantwortlich.
2. Wenn geschlossene Verbände die ganze Spiel- & Spaß-Scheune oder Teile davon alleine nutzen wollen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Stadt Otterndorf. Ihnen können besondere Auflagen gemacht werden.
3. Bei ausschließlicher Nutzung der Spiel- & Spaß-Scheune durch geschlossene Gruppen tragen deren Aufsichtspersonen die alleinige Verantwortung. Den Anweisungen des Personals ist gleichwohl Folge zu leisten.

§ 7

Mitführen von Haustieren

Das Mitführen von Haustieren in der Spiel- & Spaß-Scheune ist nicht gestattet.

§ 8

Einschränkungen

In der Spiel- & Spaß-Scheune ist insbesondere nicht gestattet:

- a) jegliche Art der Verunreinigung der Spiel- & Spaß-Scheune
- b) Veranstaltungen jeglicher Art ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadt Otterndorf abzuhalten
- c) der Handel, der Gewerbebetrieb im Umherziehen, die Darbietung von Lustbarkeiten, die Errichtung fester oder beweglicher Handelsstände, die Aufstellung von Wagen, Automaten oder anderen Verkaufsvorrichtungen, gewerblicher Dienstleistungen gleich welcher Art;
- d) offene Feuerstellen anzulegen;
- e) Glas und sonstige scharfe Gegenstände wegzwerfen;
- f) durch den Betrieb von Rundfunk- und Bandspielgeräten andere Gäste in ihrer Ruhe zu stören oder in unzumutbarer Weise zu belästigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer

- a) Die Spiel- & Spaß-Scheune, seine Anlagen und Einrichtungen verunstaltet, verunreinigt, verunziert oder beschädigt;
- b) Haustiere mitführt;
- c) Veranstaltungen ohne Genehmigung der Stadt Otterndorf abhält;
- d) Werbung ohne Genehmigung der Stadt Otterndorf betreibt;
- e) offene Feuerstellen anlegt;
- f) Glas und sonstige scharfe Gegenstände in der Spiel- & Spaß-Scheune wegwirft.

Die Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften festlegen, dass ein Verstoß gegen die o.g. Tatbestandsmerkmale bzw. anderen in der Satzung geregelten Angelegenheiten eine Ordnungswidrigkeit darstellen, gehen die gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung vor.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Juli 2000 in Kraft.

Otterndorf, den 01. Juli 2000